

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 19. Februar 2008 — Apple Computer International/Kommission

(Rechtssache T-82/06) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Gemeinsamer Zolltarif — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur — Nicht individuell betroffene Person — Unzulässigkeit)

(2008/C 107/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Apple Computer International (Cork, Irland) (Prozessbevollmächtigte: G. Breen, Solicitor, P. Sreenan, SC, und B. Quigley, Barrister)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: X. Lewis und J. Hottiaux)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 2171/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. L 346, S. 7)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Apple Computer International trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 6.5.2006.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. Februar 2008 — Base/Kommission

(Rechtssache T-295/06) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Telekommunikation — Art. 7 der Richtlinie 2002/21/EG — Großhandelsmarkt für Anrufzustellungen in private Mobilfunknetze in Belgien — Beträchtliche Marktmacht — Schriftliche Stellungnahme der Kommission — Handlung, die nicht mit einer Klage angefochten werden kann — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2008/C 107/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Base NV (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Verheyden, Y. Desmedt und F. Bimont)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, M. Shotter und K. Mojzesowicz)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung, die in dem an das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation gerichteten Schreiben der Kommission vom 4. August 2006 enthalten sein soll, das Stellungnahmen gemäß Art. 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) zu einem notifizierten Beschlussentwurf dieses Instituts enthält (Sache BE/2006/0433)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Base NV trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.
3. Die Mobistar SA und das Königreich der Niederlande tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 16.12.2006.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2008 — EREF/Kommission

(Rechtssache T-40/08)

(2008/C 107/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Renewable Energies Federation ASBL (EREF) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin D. Fouquet)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

- Die Klägerin beantragt,
- die Entscheidung K(2007) 4323 endg. der Europäischen Kommission vom 25. September 2007 für nichtig zu erklären;
 - das fragliche Finanzierungsinstrument in seiner gegenwärtigen Form und Struktur zu einer unrechtmäßigen staatlichen Beihilfe zu erklären;